



Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. LSA 2005 S. 521), zuletzt geändert durch 14. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 14.12.2012 (GVBl. LSA 2013, S. 68) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.07.2013 die Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: Träger der Schülerbeförderung) hat als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

(2) Als Wohnung im Sinne der Satzung gilt die Wohnung, die der Schüler gemeinsam mit seinen Sorge- und Erziehungsberechtigten bewohnt oder in begründeten Ausnahmefällen der gewöhnliche Aufenthalt.

§ 2

Mindestentfernung

(1) Der Träger der Schülerbeförderung stellt Fahrkarten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schüler folgender Klassenstufen, Ausbildungsgänge und für Kinder in Frühfördereinrichtungen bereit:

- a)** der Klassenstufen 1 – 4 und Vorschulklassen bei einem Schulweg von mehr als 2,0 km
- b)** der Klassenstufen 5 – 10 bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km
- c)** des Berufsgrundbildungsjahrs, des Berufsvorbereitungsjahrs und das erste Ausbildungs- jahr der Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, bei einem Schulweg von mehr als 4,0 km
- d)** der Schüler an Förderschulen ab der Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mehr als 2,5 km
- e)** der Schüler an Schulen für Geistigbehinderte sowie der Schüler der Landesbildungszentren ohne Mindestentfernung, wenn der Schulweg selbstständig bewältigt werden kann.

(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit in der



Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser als Mindestentfernung. Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm Kom-GIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.

§ 3

Gewährung einer Fahrkarte für den ÖPNV

(1) Der Träger der Schülerbeförderung gewährt den Schülern eine Fahrkarte für das kostengünstigste Beförderungsmittel.

(2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV für das folgende Schuljahr sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis grundsätzlich spätestens 31.05. durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder beim Träger der Schülerbeförderung ein Antrag gestellt werden. Erforderlich ist ein Erstantrag beim erstmaligen Besuch einer Schulform und eine Mitteilung bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.

(3) Vom Antragsteller sind alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise zu erbringen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Bewilligung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.

(4) Im Regelfall gewährt die Stadt Halle (Saale) eine personalisierte Schülerzeitkarte, die an Schultagen in der Zeit von 6:00 - 19:00 Uhr zur Benutzung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale) berechtigt.

(5) Sofern im Einzelfall keine Fahrkarte bereitgestellt werden kann, werden die Kosten für eine Azubi-Monatskarte erstattet.

§ 4

Besonderer Beförderungsdienst bzw. Erstattung der Aufwendungen bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs

(1) Ist eine Beförderung von geistig oder körperlich behinderten Schülern, sowie von Schülern in Schulen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 4-6 SchulG LSA durch den ÖPNV nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen.

(2) Soweit der Träger der Schülerbeförderung einen besonderen Beförderungsdienst gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA zur Verfügung stellt, entfällt der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen.

(3) Wird ein Schüler auf der Grundlage einer amtsärztlichen Bestätigung mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat der Halter dieses Fahrzeugs Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die kürzeste erforderliche Fahrtstrecke. Die Erstattung bemisst sich nach vergleichbaren Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5) für jeden zurückgelegten Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt je Schultag). Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwandten aktuellen Programm Kom-GIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.



(4) Die Beförderung eines Schülers nach § 4 Abs.1 für das folgende Schuljahr ist jeweils bis spätestens 31.05. durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder direkt beim Träger der Schülerbeförderung zu beantragen. Eine körperliche oder geistige Behinderung ist durch den Antragsteller durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen, oder es ist eine amtsärztliche Bescheinigung durch die Antragsteller vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung hervorgeht. Im laufenden Schuljahr kann die Gewährleistung des Transportes erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen sichergestellt werden. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides.

§ 5

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht

a) für Grund- und Sekundarschüler:

- innerhalb des Schulbezirkes im Sinne des § 41 Abs. 1 SchulG LSA;
- bei Umzug innerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale) in einen anderen Schulbezirk bei gleichzeitigem Verbleib an der bisherigen Schule;
- bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde

b) für Gymnasien, Gemeinschafts- und Gesamtschulen:

- zum gewählten Gymnasium, zur gewählten Gemeinschafts- bzw. Gesamtschule in der Stadt Halle (Saale);
- bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde

c) für Förderschulen: zu der Schule, für die durch das Landesschulamt die Einweisung erfolgte;

d) für Berufsbildende Schulen: zur nächstgelegenen öffentlichen Berufsbildenden Schule seines Berufsfeldes innerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die gemäß Schuljahresablauf festgelegten Schultage zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht, zum Besuch von Ganztagschulen und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, entsprechend der zeitlichen Gültigkeit der nach § 3 gewährten Fahrkarte für den ÖPNV.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform.

a) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot.

b) Bei Besuch einer Schule in freier Trägerschaft gilt die gewählte Schule als nächstgelegene die nächstgelegene Schule.



c) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale), so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Azubi-Monatskarte die für die Tarifzone 210 erhältlich ist, beschränkt.

§ 6

Wegfall des Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruches

(1) Kein Anspruch besteht bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Die Schülerzeitkarte ist in diesem Fall zurückzugeben.

(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall der Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Zuge von Ausnahmeanträgen ist der Träger der Schülerbeförderung berechtigt, die Antragsgründe zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Gutachten abzufordern. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.

§ 7

Schülerbeförderung ab Klasse 11

Für Schüler der Klassenstufen 11 – 13 aller Schulformen, der Berufsfachschulen, die nicht unter § 2 Abs. c) fallen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der Fachgymnasien besteht bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km ein Anspruch auf Entlastung von den Fahrtkosten. Für diese Schüler zahlt der Träger der Schülerbeförderung einen Zuschuss zu den Fahrtkosten des ÖPNV nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA. Die Anspruchsberechtigten haben einen Eigenanteil von 100,00 € pro Schuljahr zu entrichten. Die Erstattung der übrigen Fahrtkosten ist beim Träger der Schülerbeförderung bis spätestens 31.10. des folgenden Schuljahres zu beantragen. Die verauslagten Fahrtkosten sind nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo-Vertrages. Über die Anspruchsberechtigung wird ein Bescheid erteilt.

§ 8

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur dann erstattet, wenn die Stadt Halle (Saale) die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhält, bzw. der Schüler auswärtig zugewiesen wurde. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung des Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch Vorlage des Behindertenausweises – Merkzeichen B- nachzuweisen.

(2) Im Schuljahr werden wöchentlich 2 Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort erstattet.

(3) Für Schüler der 1. bis 10. Klassen sind Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen rechtzeitig vor Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr bei dem Träger der Schülerbeförderung schriftlich einzureichen. Offene Erstattungsansprüche für



das vergangene Schuljahr sind bis spätestens 31.08. eines Jahres geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nachzuweisen.

(4) § 7 gilt für Schüler an einem auswärtigen Unterbringungsort analog.

(5) Für auswärtige Schüler, die in der Stadt Halle (Saale) in einem Wohnheim untergebracht sind, wird die Eigenbeteiligung gemäß § 7 an den Träger der Schülerbeförderung entrichtet, in dessen Gebiet der Schüler tatsächlich wohnt.

(6) Am auswärtigen Unterbringungsort und der dortigen Schule anfallende Kosten für Fahrten zwischen Wohnheim und Schule fallen nicht unter die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach dieser Satzung.

§ 9

Unterrichtsfahrten

(1) Die Beförderung zwischen zwei Unterrichtsstätten (Schwimmunterricht, Schulgarten, Betriebspraktika u.a.) ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA.

(2) Die Stadt Halle (Saale) organisiert und finanziert die Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten für die in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Schulen.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum **01.08.2013** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) vom **25.05.2011** außer Kraft.

Halle, den 10.07.2013

gez.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -